



LANXESS AG

Geschäftsordnung für den Vorstand gültig ab 01. Juni 2017

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung erlässt der Aufsichtsrat gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (3) Der Vorstand beschließt eine Vertretungsregelung bei Urlaub, Erkrankung und sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.

§ 2

Gesamtgeschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich

gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.

- (2) Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:
- a) Aufstellung der Unternehmensplanung für das kommende Geschäftsjahr, unter anderem bestehend aus einem Ergebnisplan, einem Investitionsplan, einem Finanzplan und einem Personalplan für den Konzern und die Unternehmensbereiche,
 - b) Festlegung der Konzernstruktur und -politik, geschäftspolitische Grundsatzfragen des Konzerns sowie sonstige Fragen von besonderer Bedeutung für den Konzern oder einen Unternehmensbereich,
 - c) grundsätzliche Fragen der strategischen Planung für die einzelnen Unternehmensbereiche,
 - d) Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einschließlich des Vorschlags für die Gewinnverwendung,
 - e) Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - f) periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG,
 - g) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - h) Investitionen (einschließlich der Bebauung von Grundstücken und des Abschlusses von Miet- und Leasingverträgen) und Desinvestitionen der Gesellschaft oder Konzernunternehmen, falls der Wert im Einzelfall Euro 5 Mio. übersteigt,
 - i) Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von allgemeinen Leitlinien für die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Arbeitnehmern und die betriebliche Altersversorgung,

- j) Erteilung oder Widerruf von Generalvollmachten,
 - k) Errichtung und Aufgabe von Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen,
 - l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten (insbesondere Patente, angemeldete Patente, Gebrauchsmuster, Marken), geheimen Verfahren, Betriebsgeheimnissen, Know-how oder ähnlichen Rechten sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Aktiv- oder Passivlizenzverträgen, soweit die Leistungen der Gesellschaft oder des Konzernunternehmens nach dem Vertrag jeweils einen Wert von Euro 5 Mio. übersteigen,
 - m) Besetzung von Positionen der zweiten Führungsebene der LANXESS AG und die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften des Konzerns,
 - n) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vorstandsbereich zugewiesen sind, oder
 - o) Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied des Vorstandes zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Etwaige gemäß Abs. 2 lit. b), c) h), l) und n) im Einzelfall zu treffende Entscheidungen werden, soweit mit dem betreffenden Konzernunternehmen kein Unternehmensvertrag besteht, den Besonderheiten der faktischen Konzernverbindung Rechnung tragen.

§ 3

Führung der Vorstandsbereiche

- (1) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands führen ihre Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsbereichs eine Beschlussfassung des

Vorstands herbeiführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

- (3) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs, die für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich von wesentlicher Bedeutung sind oder mit denen ein wesentliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 darf ein Mitglied des Vorstands innerhalb seines Bereichs Maßnahmen oder Geschäfte auch ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder – im Falle des Abs. 1 Satz 2 – ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich erforderlich ist. Eine hiernach zulässige Entscheidung darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich notwendig ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand sofort zu unterrichten.

§ 4

Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination aller Vorstandsbereiche. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Vorstandsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Bereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikumsorganen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, die durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Mit der Einberufung, die nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung soll eine Sachdarstellung mit Beschlussvorschlag zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung enthalten.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernmündlich oder in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Stimmabgaben in Schrift- oder Textform sind durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung zu überreichen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Vorstandsbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform (§ 126b BGB) übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht. Solche Beschlüsse werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (7) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

- (8) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

Anlage: Geschäftsverteilungsplan

Aufgabenverteilung im Vorstand der LANXESS AG (ab 01.01.2024)

	M. Zachert <i>CEO</i>	F. van Baarle <i>Arbeitsdirektorin</i>	H. Fink	O. Stratmann <i>CFO</i>
Business Units:	Flavors & Fragrances (F&F) Liquid Purification Technologies (LPT) Material Protection Products (MPP)	Lubricant Additives (LAB) Polymer Additives (PLA) RheinChemie (RCH)	Advanced Industrial Intermediates (All) Inorganic Pigments (IPG) Saltigo (SGO) Urethane Systems (URE)	
Group Functions:	Corporate Communications (COM) Corporate Development (DEV) Legal & Compliance (LEX)	Human Resources (HR)	Global Procurement & Logistics (GPL) Production, Technology, Safety & Environment (PTSE)	Accounting (ACC) Corporate Controlling (CON) Information Technology (IT) Mergers & Acquisitions (M&A) Treasury & Investor Relations (TIR) Tax & Trade Compliance (TTC)
Zusätzliche Verantwortungen:	Erfolgskultur Executive HR	Region Americas	Xact Region APAC & Indien	Region EMEA